



Fahrt- und Ruderordnung 02/2024

Allgemeines

1. Die Fahrtordnung enthält verbindliche Anordnungen des Vereins für das Verhalten zu Lande und zu Wasser. Sie dienen sowohl dem Schutz der Vereinsmitglieder und anderer Personen als auch der Vermeidung von Schäden am Eigentum des Vereins. Jedes Mitglied muss die Fahrtordnung kennen.
2. Neue Mitglieder unterzeichnen mit dem Aufnahmeantrag gleichzeitig eine Erklärung, wonach sie von der Fahrtordnung und den Ruderregeln Kenntnis genommen haben und gewillt sind, sich diesen Regeln unterzuordnen.
3. Die Benutzung des Bootsmaterials im Rahmen der erlassenen Bootsordnung und der übrigen sportlichen Einrichtungen ist nur Mitgliedern gestattet. Nichtmitglieder ist die Nutzung nur im Rahmen eines Probetrainings gestattet.
4. Die Mitnahme von Kleinkindern in vereinseigenen Booten ist nicht erlaubt, ebenso die Mitnahme von Tieren.
5. Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
6. Das Rauchen in den Booten nicht gestattet.
7. Das Steuern eines Bootes erfordert die volle Aufmerksamkeit, daher ist die Nutzung von elektronischen Geräten mit Kopfhörern untersagt.
8. An Boot muss stets ein Mobiltelefon mitgeführt werden, das ausreichend gegen Spritzwasser geschützt ist.
9. Jede Fahrt ist vorab ins Fahrtenbuch einzutragen, der/die Obmann*frau ist vorab festzulegen und zu dokumentieren, ebenfalls ist das beabsichtigte Ziel der Fahrt einzutragen.
10. Mitglieder und Gäste beachten bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes.
11. Die Boote müssen so ausreichend besetzt sein, dass sie gefahrlos gefahren werden.
12. Alle Fahrten müssen vor Eintritt der Dunkelheit beendet sein. Nachtfahrten sind für den allgemeinen Ruderbetrieb generell verboten.
13. Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie/Kenterung in der Lage ist, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Der Uferabstand darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 300 m betragen. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Fahrt mit einer geeigneten Rettungsweste erfolgen.
14. Alle Fahrten sind so zu planen, dass im Falle einer Havarie/ Kenterung die Mannschaft in der Lage ist sich und das Boot zu bergen und das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Schlägt ein Boot voll oder kentert es, bleiben alle Ruderer*innen im oder am Boot und rudern es zum nächsten Ufer, gleichzeitig muss Hilfe über ein an Bord befindliches Handy angefordert werden.
15. Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung.



16. Das Fahrtziel ist vor Fahrtbeginn innerhalb der Mannschaft abzustimmen. Haben Mannschaftsmitglieder während der Fahrt Sicherheitsbedenken, muss der/die Obmann*frau diese berücksichtigen und eine finale Entscheidung fällen. Die Mannschaft folgt im Weiteren dieser Entscheidung.



Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

Schwimmfähigkeit

Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen eine ausreichende Schwimmfähigkeit besitzen. Schwimmfähigkeit heißt, mindestens 15 Minuten frei und ohne fremde Unterstützung oder Hilfsmittel auch in Sportkleidung schwimmen zu können.

Sportliche Gesundheit

- Bei Vorerkrankungen oder gesundheitlichen Bedenken sollte vor Trainingsbeginn eine sportärztliche Untersuchung durchgeführt werden.
- Bei Minderjährigen liegt dies in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Ruderfähigkeiten

Für die Teilnahme am allgemeinen Ruderbetrieb sind folgende Fertigkeiten notwendig:

- ausreichende Ruderfertigkeit
- Beherrschen und Ausführung der Ruderbefehle
- Kenntnisse zur richtigen Behandlung und Pflege des Rudermaterials

Anfänger erwerben diese durch die Teilnahme an einem Probetraining. Bei Eintritt von erfahrenen Ruderern aus anderen Vereinen kann die Freiruder-Befähigung direkt erteilt werden. Die Freigabe wird durch den Vorstand erteilt.

Verantwortlichkeiten im Ruder- und Trainingsbetrieb

Die Verantwortlichen (Fahrtenleiter, Obmann bzw. Steuermann) sind vor Beginn der Fahrt zu benennen.

a) Fahrtenleiter*in (nur für Auswärtsfahrten)

Bei Gemeinschaftsfahrten übernimmt der Fahrtenleiter die Leitung und die Verantwortung für die Fahrt / das Ruderlager.

b) Steuermann*frau

- Die Ruderbefehle werden vom Steuermann gegeben und sind unbedingt zu befolgen.
- Ist der Steuermann nicht gleichzeitig Obmann, kann der Obmann das Kommando übernehmen und dem Steuermann Anweisungen geben.
- Jeder geeignete Bootsgast kann von dem/ der Obmann*frau des Bootes als Steuermann eingesetzt werden.



c) **Obmann*frau**

- Für jede Fahrt (auch Einer) muss ein*e Obmann*frau an Bord sein. Der/die Obmann*frau ist Bootsführer*in im Sinne der anzuwendenden Schifffahrts-/Gewässerordnung und trägt die Verantwortung für die Mannschaft und das Boot.
- Im Rahmen des Trainingsbetriebs kann unter der Aufsicht des Trainers/Übungsleiters ein geeigneter Ruderer ohne Obmannbefähigung die Aufgaben des/der Obmanns*frau vom Trainer/Übungsleiter übertragen bekommen.
- Wenn nicht durch Trainer/Übungsleiter/Ruderleitung bestimmt, muss die Mannschaft vor Fahrtantritt eine*n Obmann*frau bestimmen.
- Der/die Obmann*frau verteilt die zur Verfügung stehenden Bootsplätze innerhalb der Mannschaft und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und dieser Ruderordnung verantwortlich.
- Der/Die Bootsführer*in ist während der gesamten Fahrt verantwortlich. Seine/Ihre Verantwortlichkeit endet, wenn das Boot einschließlich Skulls bzw. Riemen und Steuer gereinigt (siehe „Bootspflege“), wieder ordnungsgemäß eingelagert oder an eine neue Besatzung übergeben und die Fahrt im Fahrtenbuch ausgetragen wurde.
- Nichtruderefähige Personen können von dem/ der Obmann*frau von der Fahrt ausgeschlossen werden.

Anforderungen an Bootsobleute

1. Bootsobleute müssen mindestens 15 Jahre alt sein.
2. Sie müssen nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann*frau führen können. Eine Freigabe erfolgt durch den Ruderwart.
3. Sie kennen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes, diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung.
4. Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Regelungen für das Erlangen der Obmannbefähigung

Die praktische Ausbildung zum/zur Obmann*frau erfolgt im Mannschaftsboot, die theoretische Ausbildung in Form einer Unterweisung

Bei Eintritt von erfahrenen Ruderern aus anderen Vereinen kann, wenn ausreichende Kenntnisse vorliegen, die Obmann-Befähigung nach einer Reviereinweisungsfahrt durch den Ruderwart verliehen werden.

Der Ruderwart / die Ruderwärtin empfiehlt die Freigabe zum Obmann*frau. Der Vorstand bestätigt den Vorschlag und führt die Liste der freigegebenen Obleute.

Fahrtordnung und Regelungen für das Hausrevier

1. Das Hausrevier umfasst folgende Gewässerteile: Großer Brombachsee (siehe Abbildung). Für das Hausrevier gilt folgende Gewässerverordnung: Verordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (Bayerische Schifffahrtsverordnung – BaySchiffV)
2. Das Hausrevier ist beginnend ab Enderndorf in Ufernähe in der Regel im Uhrzeigersinn zu umfahren. Wird vorabgewendet, kann in Ufernähe die identische Strecke wie auf dem Hinweg zurückgerudert werden. Es darf aber auch ab Enderndorf gegen den Uhrzeigersinn gestartet werden, wenn der Wellengang hier bessere Ruderbedingungen erwarten lässt.
3. Mit Bojen gekennzeichnete Sperrzonen (Badebereiche, Notauslauf, Naturschutzgebiete) dürfen nicht durchfahren werden. In besonderen Ausnahmefällen und unter äußerst vorsichtiger Kontrolle darf „ohne Kraft“ in einen Badebereich eingefahren und an Land gegangen werden. Hier darf keinesfalls ein Badegast in Gefahr gebracht werden.
4. Außerhalb der Badebereiche muss stets nach abirrenden Badegästen Ausschau gehalten werden und eine Kollision ist unbedingt zu vermeiden.



Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres/ Rudertouren und Wanderfahrten

1. Rudertouren bzw. Wanderfahrten sind alle Fahrten die das Hausrevier verlassen. Wanderfahrten



sind eintägige Rudertouren von mindestens 30 km oder mehrtägige Rudertouren von mindestens 40 km ohne zwischenzeitliche Rückkehr zum Bootshaus.

2. Fahrten außerhalb des Hausrevieres sind vom Vorstand (oder von per Vorstandsbeschluss dazu berechtigten Personen) zu genehmigen.
3. Bei Wanderfahrten dürfen nur Mitglieder von Rudervereinen im Boot sitzen. Die Eignung ist von den jeweiligen Vereinen sicherzustellen. Über Ausnahmen entscheidet die Ruderleitung.
4. Minderjährige müssen der Fahrtenleitung eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen.
5. Bei offiziellen Veranstaltungen und Wanderfahrten ist die Vereinsflagge zu führen, bei Auslandsfahrten zusätzlich die Deutschlandflagge.
6. Außerhalb der Hausreviers wird das Mitführen von Rettungswesten empfohlen.
7. Die Fahrtenleitung hat sich vor Beginn der Fahrt über die für das befahrene Gewässer geltenden schifffahrtsrechtlichen Ordnungen und das Naturschutzrecht zu informieren.
8. Bei der Planung der Fahrt sind der Ausbildungsstand und die Leistungsfähigkeit der Mannschaft zu berücksichtigen
9. Die Berechtigung als Obmann*frau für solche Fahrten ist in geeigneter Weise vom Vorstand (oder von per Vorstandsbeschluss dazu berechtigten Personen) zu vergeben.
10. Bei diesen Fahrten außerhalb unseres Hausreviers wie auf Binnengewässern darf der Abstand zum Ufer niemals mehr als 1 km betragen.

Sicherheit

Fahrtenbuch

- Für Rudervereine ist das Führen eines Fahrtenbuches gesetzlich vorgeschrieben.
- Als Fahrtenbuch wird das elektronische Fahrtenbuch EFA Cloud eingesetzt, alle Obleute bekommen einen individuellen Zugang. Zugang erfolgt über ein Mobiltelefon..
- **Vor Fahrtantritt** sind in das Buch einzutragen: Namen der Mannschaftsmitglieder, Name des Bootes, Name des/der Bootsführers*in und evtl. vorgefundene Schäden am Boot.
- **Nach der Fahrt** sind die geruderten Boots- und Mannschaftskilometer, sowie ggf. Schäden am Boot und Unfälle zu ergänzen.

Verkehrsregeln/ Ausweichen

1. Segelboote haben in jedem Fall Vorrang vor dem Ruderbetrieb, ansonsten gilt rechts vor links. Motorbetriebene Boote müssen dem Ruderbetrieb weichen. Im Zweifelsfall gilt jedoch stets Vorsicht vor Vorfahrt.
2. Ruderboote müssen allen Fahrzeugen der Berufsschiffahrt, Fahrgastschiffen im Linienverkehr und Segelbooten ausweichen.



3. Es ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu allen größeren Schiffen einzuhalten, da diese unter Umständen eine starke Sogwirkung ausüben.
4. Bei Begegnung mit anderen Sportfahrzeugen ist grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.
5. Es ist verboten, sich mit Ruderbooten an motorgetriebene Schiffe oder Boote anzuhängen.

Wetterbedingungen

1. Vor Fahrtritt informieren sich die Obleute über die Wetter- und Wasserlage.
2. Gerudert werden darf nur bei guten Sicht-, Wind- und Wasserverhältnissen.
3. Bei schlechter Sicht (wenn das gegenüberliegende Ufer nicht zu sehen ist) dürfen keine Fahrten angetreten werden. Angetretene Fahrten müssen unverzüglich abgebrochen werden
4. Naht ein Gewitter oder Sturm, besteht ein generelles Ruderverbot. Bei Gewitter ist das Wasser sofort zu verlassen.
5. Kommt es während einer Fahrt zu einer Wetteränderung ist die Fahrt abubrechen, wenn eine sichere Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Sturmwarnung

Bei der Gefahr eines Sturmes werden an den Ufern der Seen durch Aufleuchten von gelben Blinklichtern mit ca. 40 oder 90 Blitzen pro Minute Warnzeichen gegeben:

- Aufleuchten von Blinklichtern mit vierzig Blitzen pro Minute: "Vorwarnung". Sie soll den Schiffsführer auf die mögliche Gefahr eines Sturmes aufmerksam machen und ihn veranlassen, die Wetterentwicklung sorgfältig zu verfolgen.
- Aufleuchten von Blinklichtern mit neunzig Blitzen pro Minute: "Sturmwarnung". Sie kündigt eine unmittelbare Sturmgefahr an und veranlasst den Schiffsführer, unverzüglich alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen und nötigenfalls das Ufer oder windgeschützte Stellen anzusteuern. Bei Sturmwarnung (Aufleuchten von Blinklichtern mit neunzig Blitzen pro Minute) ist das Rudern verboten.

Regelungen bei Wassertemperaturen unter 10° C

Für eine Wassertemperatur < 10°C gelten folgende Einschränkungen für Kleinboote (1x/2x):

1. Das Rudern im Gig-Einer und in allen Renn- und Gigbooten ohne Steuermann*frau ist verboten.
2. Erwachsene sollen auf das Fahren in Kleinbooten (2x) verzichten! Andernfalls erfolgt dies auf eigene Gefahr!
3. Jugendlichen ist das Fahren in Kleinbooten (2x) grundsätzlich (!) nicht mehr gestattet.
4. Bei Eisgang besteht striktes Ruderverbot. Der Ruderbetrieb ist bei Eis einzustellen, auch wenn es



nur am Ufer festzustellen ist. Das gilt für Rennboote wie auch für Gigboote.

5. Bei allen Ausfahrten muss ein Handy, wasserdicht verpackt an Bord sein.
6. Erwachsenen wird die Benutzung einer Rettungsweste empfohlen, für Jugendliche (bis einschl. 18 Jahren) ist das Tragen von Rettungswesten Pflicht.
7. Der Verein stellt für Erwachsene keine Rettungswesten zur Verfügung

Unfälle

1. Kommt es während der Fahrt zu einem Unfall, hat der/die Obmann*frau darauf zu achten, dass die Mannschaft Ruhe bewahrt. Es sind alle unüberlegten oder überhasteten Handlungen zu unterlassen. Anweisungen des/der Obmanns*frau ist Folge zu leisten. Vorrang hat die Sicherheit der Mannschaft.
2. Wird durch eine Havarie ein Aussteigen erforderlich, so geschieht dies nur auf Kommando des/der Obmanns*frau. Die Mannschaft soll in diesem Fall am Boot bleiben, um es an Land zu bringen, solange dies gefahrlos möglich ist. Hierüber hat der/die Obmann*frau zu befinden. Ist ein Aufgeben des Bootes notwendig, hat die Mannschaft geschlossen an Land zu schwimmen.
3. Ist infolge eines eingetretenen Bootsschadens eine Fortsetzung der Fahrt nicht möglich, ist unverzüglich einer der Trainer, Übungsleiter oder der Ruderwart zu verständigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass am Bootsmaterial kein weitergehender Schaden entsteht.
4. Jeder Unfall mit anderen Verkehrsteilnehmern zu Lande oder auf dem Wasser, auch wenn kein sichtbarer Schaden entstanden ist, muss im Fahrtenbuch eingetragen werden. Insbesondere gilt dies, wenn bei einem Unfall Personen zu Schaden gekommen sind. Es ist außerdem ein schriftlicher Bericht über den Schadensverlauf anzufertigen, der alle notwendigen Angaben über Beteiligte sowie Namen der beteiligten Boote und evtl. Zeugen enthält (Namen, Anschriften, Bootsnamen, Kennzeichen, Datum, Uhrzeit, usw.).
5. Unfälle mit Personenschäden im Ruderbetrieb, die zum Einsatz des Rettungsdienstes geführt haben, müssen unverzüglich dem Deutschen Ruderverband gemeldet werden.
6. Der/die Bootsobmann*frau oder der Trainer meldet den Unfall unverzüglich an den Vorstand, der sich um die Meldung an den DRV kümmert.

Schäden

1. Boote und Zubehör sind vor der Fahrt zu prüfen. Vorgefundene Schäden sind in das Fahrtenbuch einzutragen. Während der Fahrt entstandene Schäden sind bei der Rückkehr in das Fahrtenbuch einzutragen. In beiden Fällen sind die Schäden dem Bootswart oder Ruderwart zu melden.
2. Ist der Schaden am Boot so erheblich, dass ggf. die Sperrung des Bootes sinnvoll oder notwendig erscheint, bringt der/die Obmann*frau ein Warnschild an.

Bootspflege



1. Nach jeder Fahrt sind benutzte Boote abzutrocknen. Die Rollschienen sind mit Papier auszuputzen. Bootsputzlappen werden anschließend zum Trocknen aufgehängt.
2. Der/die Obmann*frau ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Bootspflege.

Haftung

Jeder Bootsbenutzer haftet für vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihm verursachte Schäden. In diesem Fall entscheidet der Vorstand über die eventuelle Leistung von Schadensersatz. Dabei behält sich der Vorstand auch vor, ggf. den Verursacher bei der Reparatur des Schadens heranzuziehen. Bei selbstverschuldeten Unfällen übernimmt der Verein keinerlei Haftung für persönliche Schäden.